

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Schau der sonstigen fließenden Gewässer im Stadtgebiet Oberhausen

Gemäß § 95 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG NRW - vom 8. Juli 2016 führt die Untere Wasserbehörde der Stadt Oberhausen in diesem Jahr eine Gewässerschau an folgendem Gewässer durch:

Rotbach

Der Termin der Begehung wird auf den **31.03.2022**, um **09:30 Uhr**, festgesetzt.

Die Eigentümer und Anlieger des Gewässers sowie die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten werden hiermit eingeladen, an dem festgesetzten Schautermin teilzunehmen. Sie können sich an dem Schautag zu den Feststellungen äußern.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage (Corona) wird die Teilnehmerzahl begrenzt. Bei Interesse wenden Sie sich daher bis zum 23.03.2022 an die Untere Wasserbehörde. Ansprechpartnerin ist:

Frau Stefanie Römer
Tel.: 0208 825-3622
E-Mail: stefanie.roemer@oberhausen.de

Treffpunkt ist der Parkplatz „Alter Postweg“/„Rotbachtal“ in **46244 Bottrop**.

Der Termin wird hiermit gem. § 95 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten (Personengruppen, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung) im öffentlichen Raum in Zusammenhang mit dem Coronavirus wird auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung verwiesen.

Oberhausen, 23.02.2022

Stadt Oberhausen

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB gefassten Satzungs- beschluss und das rückwirkende Inkraft- treten des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße -

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 i. V. mit § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - in der Fassung vom 12.05.2017 (inkl. Ergänzung vom 13.09.2017) als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 2a, § 13 und § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1353); § 1 Abs. 5, Abs. 9 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 715 A beigefügte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 29.11.2021 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 587).

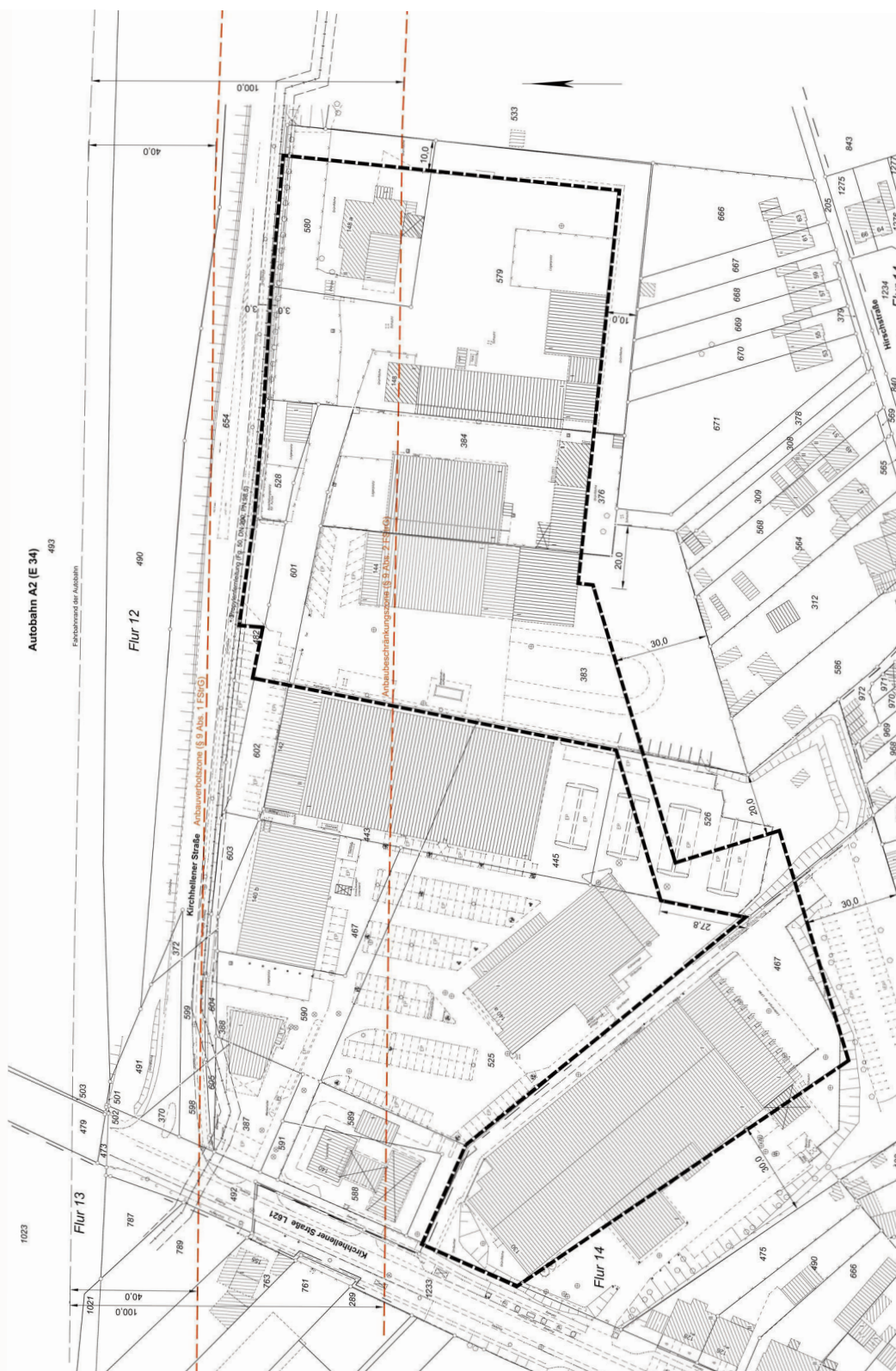
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach ca. 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach ca. 91 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 589 und 525, Flur 12; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 525, Flur 12; nach 27,8 m abknickend zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 445, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 445, 443 und 602, Flur 12; südliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 482, Flur 12; am nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 482, Flur 12; abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 528, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 528, 579 und 580, Flur 12.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 41 bis 54

----- Bereich des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße -





Der Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40 - Planungsrecht und Verfahren -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

E-Mail: servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2799 oder -2174

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat einen medizinischen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) / Rückwirkende Inkraftsetzung

Der vom Rat der Stadt am 07.02.2022 im Zuge des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.12.2017 in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1353), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.02.2022

Schranz
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan
Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße -:**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 715 A wird das städtebauliche Ziel verfolgt die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu stärken. Der Bebauungsplan soll einen Beitrag zur planerischen Lenkung und einer längerfristigen Beeinflussung der Entwicklung durch Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten im außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegenden Plangebietes leisten. Auch nach dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept sollen die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gesichert und gestärkt sowie der Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden (Zentrenstärkung). Ebenso haben die Gemeinden nach dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um das Grundsatzziel der Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 715 A nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2a BauGB i. V. mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 715 A Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Der Bebauungsplanentwurf sieht textlich den Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor. Dieser umfasst aufgrund der grundsätzlich typisierenden Betrachtungsebene des Bauplanungsrechts nur solche Einzelhandelsbetriebe, die diese Sortimente als Kernsortiment führen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich unter Berücksichtigung der vorgenannten textlichen Festsetzung nach § 34 BauGB richten.

Der Bebauungsplan Nr. 715 A wurde gemäß § 9 Abs. 2a BauGB i. V. mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Deshalb ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen worden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Vorentwurf des Bebauungsplans
Nr. 742 - Alsterfeld -**

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 742 - Alsterfeld - liegt mit dem Vorentwurf der Begründung wegen der derzeitigen COVID-19-Pandemie für einen verlängerten Zeitraum vom **21.03. bis 11.04.2022 einschließlich** im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Dienstzeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag - Mittwoch:	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Fachbereich 5-1-40 - Planungsrecht und Verfahren -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-3242 oder -2725

Kontaktdaten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Rathaus Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

E-Mail: norbert.dostatni@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2926



Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Aufgrund der akuten COVID-19-Pandemie wird statt einer Präsenz-Bürgerversammlung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, neben der Verlängerung des Auslegungszeitraums von zwei auf drei Wochen, **am 31.03.2022 ab 18 Uhr eine Online-Bürgerversammlung** durchgeführt. Weiterführende Informationen hierzu, u. a. zur Anmeldung und Durchführung, werden im Internet im „Bauleitplanung Online“-Portal der Stadt Oberhausen unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/start.php> sowie im genannten Beteiligungszeitraum auch unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> bereitgestellt.

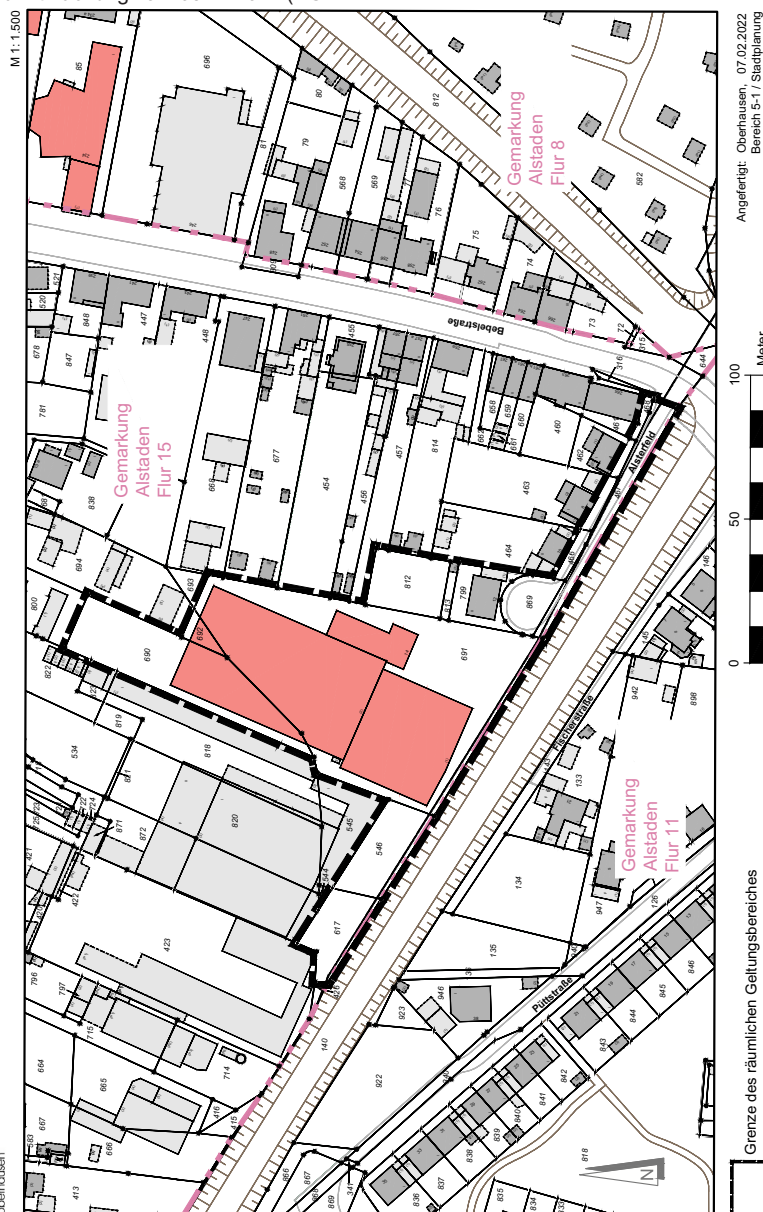
Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.

I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147), in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 353), und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 742 liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 15, in einem Bereich südlich der Straße Heiderhöfen und westlich der Bebelstraße und umfasst die Flurstücke Nr. 466, 467, 468, 546, 617, 690, 691, 692, 799, 812, 813 und 869 in Gänze sowie die Flurstücke 462 und 463 teilweise.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 742
- Alsterfeld -



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 18.12.2017 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 742 - Alsterfeld - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 742 - Alsterfeld - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.02.2022

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 742:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 742 - Alsterfeld - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die bisherige Sportanlage „Tennis-oase Beichert“ im Sinne einer Wohnbauentwicklung umzunutzen.

Für die Sportanlage besteht kurz- und mittelfristig Handlungsbedarf hinsichtlich einer Umnutzung, da die bisherige Nutzung als Tennishalle aufgegeben wird. Planerische Zielsetzung für die Entwicklung des Gebietes ist eine Nachnutzung zu Wohnzwecken. Die städtebauliche Einbindung in die Umgebung, die sowohl durch gewerbliche Nutzungen als auch durch Wohnnutzung geprägt ist, ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen und zu gewährleisten. Mögliche Nutzungskonflikte sind zu lösen.

Des Weiteren ist die Erschließung für das neue Wohngebiet mit adäquaten Ausbaustandards zu sichern.

Entsprechend der Ergebnisse der Wohnungsmarktanalyse aus dem Jahr 2006 besteht für den Bereich Oberhausen-Alstaden ein Bedarf an Wohnbauflächen für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser. Zur Deckung dieses Bedarfes kann die Fläche am Alsterfeld einen Beitrag leisten.

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 668 - Styrumer Pfad II - Mitte - mit der Zielsetzung, die dort verlaufende ehemalige Bahnstrecke als Grünverbindung, Fuß- und Radweg zu sichern sowie Standorte für Aktionspunkte (z. B. an der Püttbrücke) zur wohnortnahen Erholung zu prüfen. Die Anbindung an die zukünftige Grün- und Wegeverbindung ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 742 zu sichern.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Die Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 wurde erstmals im Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 31/2021, S. 411 ff., bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthielt einen Fehler. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Satzung nachfolgend erneut bekannt gemacht:

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. In ihrer Hauptfunktion sind sie Bestandteil der Daseinsfürsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oberhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe ist Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

§ 3 Begrifflichkeiten

- (1) Bestattung
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feu-



er- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

- (2) **Beisetzung**
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.
- (3) **Grabstelle/Grabstätte**
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
- (4) **Nutzungsberechtigte Personen**
Nutzungsberechtigte(r) ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
- (5) **Nutzungszeit**
Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.
- (6) **Ruhezeit**
Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.
- (7) **Wahlgrab**
Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit der Errichtung größerer Grabdenkmäler.

§ 4 Bestattungsbezirke

Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehfriedhof und Alstadener Friedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten,

3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Sport zu treiben,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringende

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.
- (2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 11. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber

der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.
- (5) Urnen aus Kolumbarien (Urnenstelen) deren Ruhezeit abgelaufen ist und aus den Kolumbarien aufgrund von Neu- und oder Zulegung entfernt werden, sind auf dem Friedhof auf vom Friedhofsträger festgelegten Fläche zu bestatten. Eine Kennzeichnung der einzelnen Stellen ist nicht vorgesehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor der Grabbereitigung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ein stehendes Grabmal spätestens zwei Tage vor der Bestattung - soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitigung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor. Eingemörtelte Kammerverschlussplatten von Urnenstelen müssen zeitnah vor einer Zulegung ebenfalls von einem/einer zugelassenen Steinmetz/-in entfernt werden.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:
 1. der Landwehrfriedhof - alter Teil - ,
 2. der Westfriedhof,
 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen;dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gebietes der Stadt Oberhausen ist im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Eine Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung zur Umbettung ist durch die nutzungsberechtigte Person schriftlich zu stellen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

4. Abschnitt: Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengräber
 - b) Kinderreihengräber
 - c) Anonyme Reihengräber
 - d) Rasenreihengräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Anonyme Urnenreihengräber
 - g) Rasenurnenreihengräber
 - h) Urnengemeinschaftsgräber
 2. Wahlgrabstätten
 - a) Wahlgräber
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenstele



3. Sondergrabstätten

- a) Ehrengräber
- b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder
- d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften
- e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime
- f) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige Jüdischer Religionsgemeinschaften/Glaubensrichtungen

(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:

- 1. Reihengräber
 - a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,80 m x 1,00 m
 - b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 2,50 m x 1,25 m
- 2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m
- 3. Urnenreihengräber 0,90 m x 0,90 m
- 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m
- 5. Urnengemeinschaftsgräber 2,50 m x 2,50 m

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14
Reihengrabstätten**

- (1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden.
- (2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt.
- (3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.
- (4) Urnengemeinschaftsgräber umfassen zwölf Urnen-einzelstellen, deren einheitliche Aufmachung und Dauergrabpflege durch einen von dem/von der Nutzungsberechtigten abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag sichergestellt werden muss. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (5) Die Grabfelder zu Abs. 2 und 3 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

**§ 15
Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.
- (2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.
- (3) Urnenstelen sind Grabstätten mit vier Kammern für jeweils zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden der Reihe nach belegt.
- (4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.
- (5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.
- (9) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern. Das Bestehen des Pflegelegats ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (10) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
 - 1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
 - 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden - soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und

3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Er/Sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 16 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen.

§ 17 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen.
- (2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.
- (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namens- tafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen müssen bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragt werden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit von Grabmalen kann eine statische Berechnung angefordert werden.

- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale unter Verwendung des hierfür bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Formulars beantragt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist eine Skizze (Zeichnung, Bild mit Bemäßung) des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen, Grabplatten, Grab-einfassungen und sonstigen Grabsausstattungen ist die schriftliche Zustimmung gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung mitzuführen und vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Friedhofsleitung vorzulegen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde oder deren Rechtsnachfolger/in.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.

§ 22 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabsausstattungen

- (1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu



entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.
- (4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfänger(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfänger/in der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.

§ 24 Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahl-

gräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

7. Abschnitt: Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in der Trauerhalle stattfinden. Sie können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch am Grab oder an anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stellen abgehalten werden. Der Ort, die Zeit, die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, sowie Musik- und Gesangsdarbietungen sind in jedem Fall vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 Haftung

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

**§ 30
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten nicht wahrt, die Totenwürde nicht achtet oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. § 6 Abs. 2

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle, befährt (Nr. 1),

b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2),

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4),

e) Druckschriften verteilt (Nr. 5),

f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6),

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7),

h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8),

i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr. 9).

3. § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

4. § 7 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt,

5. § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,

6. § 19 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,

7. § 23 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 31
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - vom 21.12.2012, Seite 319) außer Kraft.

Anhang Friedhofssatzung

Anlage zu § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 22.12.2021

1. Reihengrabstätten

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
1.1. Reihengräber - stehend - liegend	120 cm 40 cm	60 cm 50 cm	12 cm 6 cm
1.2 Kinderreihengräber - stehend - liegend	70 cm 40 cm	40 cm 50 cm	12 cm 6 cm
1.3 Rasenreihengräber - liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihengräber - liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.5 Urnenreihengräber - stehend - liegend	80 cm 40 cm	40 cm 50 cm	12 cm 6 cm
1.6 Urnengemeinschaftsgräber - stehend	150 cm	120 cm	14 cm



2. Wahlgrabstätten

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
2. Wahlgräber		Sockelmaß bei stehenden Grabmalen nicht mehr als 25 cm	
2.1 einsteilig - stehend - liegend	120 cm 50 cm	60 cm 60 cm	14 cm 6 cm
2.2 zweisteilig - stehend - liegend	150 cm 50 cm	120 cm 90 cm	14 cm 6 cm
2.3 dreisteilig - stehend - liegend	150 cm 60 cm	130 cm 100 cm	14 cm 6 cm
2.4 viersteilig - stehend - liegend	150 cm 60 cm	190 cm 120 cm	14 cm 6 cm
2.5 Urnenwahlgräber - stehend - liegend	80 cm 40 cm	50 cm 50 cm	12 cm 6 cm
2.6 Urnenkolumbarien neu	39 cm	28 cm	3 cm
2.7 Urnenkolumbarien alt (Verschlussplatte im Farbton der Stele)	39 cm	28 cm	8 cm

3. Einfassungen

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
3.1 Wahlgräber	Außenmaß je Stelle 250 cm x 125 cm		6 cm
Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln.			
3.2 Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3 Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4 Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5 Urnenreihengräber	Außenmaß 90 cm x 90 cm		6 cm
3.6 Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1 bis 3.5 beträgt 14 cm, die Einbautiefe mindestens 4 cm. Die Einbautiefe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.			

4. und 5. Grababdeckungen

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
4	Vollabdeckplatte (ohne Einfassung, freiliegend)		
4.1 Wahlgrabstellen u. Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
Zu 4.1: Die gesamte Grabfläche darf höchstens mit einem Anteil von 1 m² abgedeckt sein.			
4.2 Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
4.3 Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	8 cm
4.4 Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	8 cm
5	Abdeckplatten auf Einfassung (zusammengesetzter Aufbau)		
	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
5.1 Wahlgrabstellen u. Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
5.2 Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
5.3 Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	12 cm
5.4 Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	12 cm
Die Mindeststärke bei Grababdeckungen unter Pkt. 5 bezieht sich auf den Gesamtaufbau bzw. die Gesamthöhe. Die Mindeststärke einer Abdeckplatte auf den Rahmen darf hier 6 cm nicht unterschreiten.			

6. Teilabdeckungen			6 cm
7. Namenstafeln	40 cm	50 cm	6 cm

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

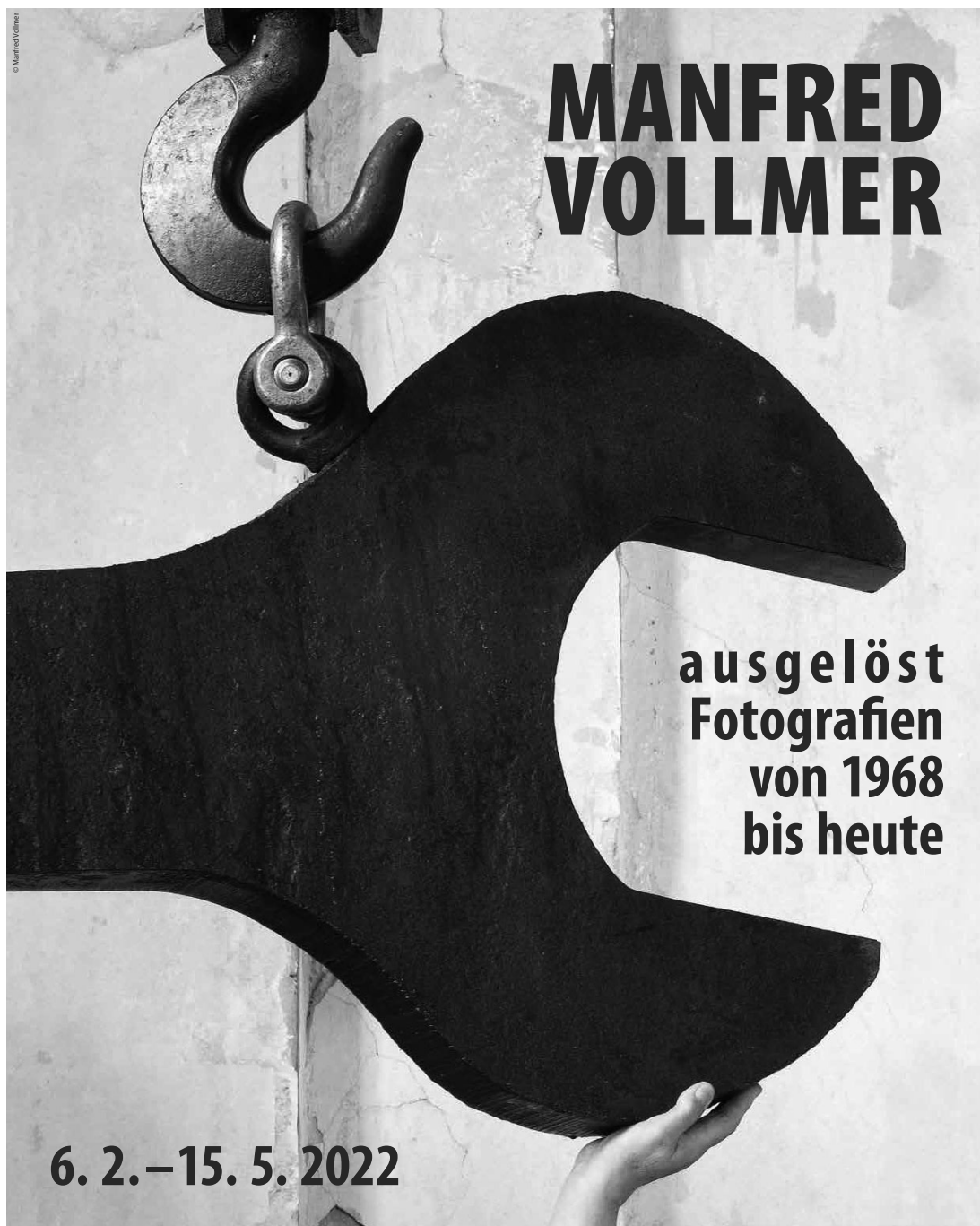
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/ sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 22. Dezember 2021

Daniel Schranz
Oberbürgermeister



Stadt
Oberhausen

KUNST MUSEEN

Freundeskreis
LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

WDR 5

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwigalerie.de

Klimaneutral

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



VINYL!

DIE COMIC-COVER

Schallplattencover von bekannten Comiczeichnern

Ausstellung vom 16. Januar bis zum 8. Mai 2022 in der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen



comicplus+

RUMS KUNST MUSEUM

Freundeskreis SCHLOSS OBERHAUSEN

WDR

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

Konrad-Adenauer-Allee 46, D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de

Klimaneutral